

„Vorsicht! Operation“ – Wie sind Zweitmeinungsportale im Internet berufsrechtlich zu bewerten?

Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München (ÄKBV) wurde seitens einzelner seiner Mitglieder darum gebeten zu überprüfen, ob und inwieweit das Auftreten von Ärzten auf der Internetseite www.vorsicht-operation.de mit der Vorgaben der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – hier insbesondere mit § 7 Abs. 3¹ – vereinbar ist. Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München ist nach den Vorschriften des Heilberufe-Kammer-Gesetzes (HKaG) für die „Einhaltung der Berufsordnung“ zuständig².

Worum geht es in der Veröffentlichung unter www.vorsicht-operation.de?

Auf der genannten Internetseite, deren Betreiber in der Schweiz angesiedelt sind, wird potenziellen Patienten angeboten, dass diese sich eine sogenannte „Zweitmeinung“ über das Internet einholen können, wenn ihnen von ihrem behandelnden Arzt eine Operation angeraten wird. Hierzu ist es zunächst erforderlich, dass die Patienten ihre Befunde einschließlich eines vom Patienten auszufüllenden Fragebogens online versenden. Nach Durchsicht der Unterlagen erhält der Interessent ein unverbindliches und kostenfreies Angebot für die Erstellung des „Zweitgutachtens“. Nimmt der Interessent das Angebot schließlich an, beginnt der Vorsicht-Operation-Spezialist seiner Wahl mit der kostenpflichtigen Erstellung seines individuellen „Zweitgutachtens“ mit „Diagnose und Therapieempfehlungen sowie alternativen Behandlungsmöglichkeiten“ wie es auf der Internetseite beschrieben wird.

Der Darstellung im Internet ist zu entnehmen, dass die dort angebotenen „Zweitmeinungen“ sich ganz überwiegend auf Erkrankungen der großen Gelenke und

der Wirbelsäule beschränken. Es ist davon auszugehen, dass künftig weitere Internetbasierte Beratungsplattformen in Erscheinung treten werden (z.B. www.krebszweitmeinung.de), deren Betreiber damit neue Geschäftsmodelle auf dem Gesundheitsmarkt für sich entdeckt haben.

Der ÄKBV ist für die Einhaltung der „Berufsordnung für die Ärzte Bayerns“ in München zuständig

Aus der Fragestellung an den ÄKBV leiten sich zwei Fragenkomplexe ab:

1. Ist es nach unserer Berufsordnung (BO) für die Ärztinnen und Ärzte in Bayern grundsätzlich zulässig, dass diese über das Internet ihre Leistungen anbieten, also für sich werben?
2. Verstößt der konkret angesprochene Auftritt der Ärztlichen Kollegen unter www.vorsicht-operation.de – einer der erwähnten Experten ist in München tätig – als solcher gegen den vorstehend erwähnten § 7 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns?

Ad 1: Die Vorschriften in Bezug auf die Werbung der Ärzte wurden in den letzten Jahren im Hinblick auf die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) zunehmend liberalisiert. Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit des Arztes sind nur im Interesse vorrangiger Allgemeinwohlbelange gerechtfertigt. Ein solcher Gemeinwohlbelang ist grundsätzlich der Schutz des Patienten vor hohen sachlich nicht zu rechtfertigenden Versprechen.

Auch soll einer gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung des Arztberufes entgegengewirkt werden. Andererseits ist dem Patienteninteresse an sachlichen Informationen Rechnung zu

tragen. Dieses Patientenrecht wird zunehmend herausgestellt. So führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass nicht jede Maßnahme, mit der ein gewisser Werbeeffekt verbunden ist, eine berufswidrige Werbung darstellt³. Eine Information werde nicht alleine durch den Werbeträger zu einer berufswidrigen Werbung. Daher ist die Werbung der Kollegen über das Internet als solche berufsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Ad 2: Um über die Zulässigkeit entscheiden zu können, muss man fragen: Was wird einem Patienten unter www.vorsicht-operation.de konkret angeboten? Was bedeutet hier der Begriff „Zweitmeinung“? Im Text auf Seite 1 der Veröffentlichung heißt es: „Unter einem ärztlichen Zweitbefund (auch ärztliche Zweitmeinung und Second Opinion genannt) versteht man die zweite Begutachtung eines ärztlichen Erstbefundes“. Nach Ansicht des ÄKBV handelt es sich demzufolge hier um das Angebot, ein „Gutachten nach Aktenlage“ auf der Grundlage der vom Patienten selbst übermittelten Befunde zu erstellen. „Nach Aktenlage“ bedeutet hier, dass dem Arzt zur Begutachtung nur die dokumentierten Untersuchungsbefunde, ggf. noch die Dokumentation eines Beschwerdebildes und der Krankheitsanamnese, nicht jedoch der Patient selbst zur Verfügung stehen.

Was bedeutet Gutachten – was ist eine Befundung?

Es ist im Berufsalltag von Ärztinnen und Ärzten durchaus üblich, Gutachten⁴ „nach Aktenlage“ zu erstellen, d.h. ohne den jeweiligen Patienten gesehen oder persönlich untersucht zu haben. Wie vorstehend erwähnt ist dies nach Einschätzung

ÄKBV

Delegiertenversammlung – Änderung der Zusammensetzung

Frau Dr. med. Eva Greiner-Marko, gewählt auf Vorschlag der Liste 1 „Liste Demokratischer Ärztinnen und Ärzte“, hat ihr Mandat niedergelegt. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung, i.V.m. § 16 der Wahlordnung des ÄKBV München rückt als nächste Kandidat dieser Liste Herr Dr. med. Claus Peckelsen nach.

Herr Dr. med. Claus Peckelsen hat das Mandat angenommen.

Dr. med. Christoph Emminger
1. Vorsitzender

des ÄKBV auch hier der Fall. Der Betreiber der Internetseite „vorsicht-operation.de“ vermittelt Ärzte als Experten ihres Faches für die Erstellung eines Gutachtens nach Aktenlage („Zweitmeinung“) auf der Grundlage der übermittelten Befunde, die vom „ersten“ (behandelnden) Arzt erhoben worden sind. In diese Begutachtung wird auch die von diesem Arzt ausgesprochene Therapieempfehlung einbezogen. Der Gutachter, der die „Zweitmeinung“ erstellt, untersucht dabei den Patienten nicht selbst.

Insofern handelt es sich hier nicht um eine zweite Befundung, sondern „lediglich“ um eine Überprüfung eines bereits vorliegenden Erstbefundes, was keinen Verstoß gegen die Berufsordnung darstellt. Im weiteren Text auf Seite 2 tritt jedoch eine problematische Formulierung auf. Es wird dort nicht nur eine „zweite Begutachtung eines ärztlichen Erstbefundes“ angeboten, sondern im gleichen Satz wird die Erstellung eines individuellen Zweitgutachtens „... mit Diagnose und Therapieempfehlungen sowie alternativen Behandlungsmöglichkeiten“ verbunden.

Nach dem Verständnis des ÄKBV ist für das Erstellen einer individuellen Diagnose und einer sich daraus ergebenden Therapieempfehlung der unmittelbare und direkte Kontakt zwischen Arzt und Patienten zwingend erforderlich. So ist auch in § 7 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns ausdrücklich geregelt: „Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, weder ausschließlich brieflich noch in Zeitungen oder Zeitschriften noch ausschließlich über Kommunikationsmedien oder Computerkommunikationsnetze durchführen.“ Die Formulierung „... individuelle ärztliche Behandlung ... weder ausschließlich ... über Kommunikationsmedien oder Computerkommunikationsnetze ...“ bedeutet im Klartext: Die individuelle ärztliche Behandlung setzt den direkten Arzt-Patienten-Kontakt voraus und gründet sich auf Anamnese, körperliche Untersuchung, Befunderhebung, Diagnosestellung und Therapieempfehlung bzw. Beratung. Das Verbot schließt es natürlich nicht aus, dass der Arzt im Einzelfall einem bei ihm in Behandlung stehenden Patienten ggf. telefonisch therapeutische Ratschläge erteilt. Jedoch hat in einem solchen Fall zumindest „wenigstens einmal“ ein direkter Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden. Die Ärzteschaft muss sich immer wieder über die Grundprinzipien ärztlichen Handelns verständigen.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Bewertung der Außerstellung von Ärzten ist dem Arzt nicht jegliche, sondern sog. berufswidrige Werbung verboten⁵. Nach § 27 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns ist berufswidrig insbesondere eine nach Inhalt oder Form anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden.

Sollten die Kollegen mit der Formulierung „... mit Diagnose und Therapieempfehlungen sowie alternative Behandlungsmethoden“ tatsächlich eine Zweitbefundung ohne Patientenkontakt anbieten, wäre dies ein Verstoß nach § 7 Abs. 3 BO und würde daher eine berufswidrige Werbung darstellen. Wie vorstehend bereits erwähnt, handelt es sich jedoch nach Ansicht des ÄKBV hier nicht um das Angebot einer Zweitbefundung durch die Kollegen, sondern um die Überprüfung eines Erstbefundes, weshalb die Formulierung auf Seite 2 in den Angeboten des Betreibers dieser Internetplattform im Hinblick auf eine evtl. Irreführungsfahrgefahr entsprechend geändert werden sollte.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass wenn die Abrechnung der gutachterlichen Tätigkeit direkt durch den „Zweitgutachter“ erfolgt, die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hier zwingend anzuwenden sind. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 1 Abs. 1 GOÄ, wonach sich die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte nach dieser Verordnung bestimmen, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist. Dasselbe ergibt sich aus § 12 Abs. 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns. Erfolgt die Abrechnung über den Portalbetreiber, gilt dies selbstverständlich nicht, da dieser den Vorschriften der GOÄ nicht unterliegt.

Die Ärzteschaft, die sich mit den modernen Kommunikationsmedien einschließlich Internet wird intensiver auseinandersetzen müssen, ist gut beraten, sich dieser Grundprinzipien immer wieder neu zu versichern: „Was beinhaltet gute ärztliche Behandlung, unter welchen Voraussetzungen findet eine gute ärztliche Behandlung auch im Zeitalter von Internet und anderen modernen Kommunikationsmedien statt?“

Die unveräußerlichen Grundprinzipien ärztlichen Handelns sollten nicht den

gewinnorientierten Geschäftsmodellen nichtärztlicher Marktteilnehmer in einem sich rasant verändernden Internet-Umfeld geopfert werden. Nicht zuletzt die Glaubwürdigkeit von Ärztinnen und Ärzten und das Vertrauen unserer Patientinnen und Patienten in die Ärzteschaft stehen auf dem Spiel.

Dr. Christoph Emminger

Vorsitzender des Ärztlichen Kreis - und Bezirksverbandes München

Regina Ferber
Rechtsanwältin

¹ § 7 Abs 3 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns „Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, weder ausschließlich brieflich noch in Zeitungen oder Zeitschriften noch ausschließlich über Kommunikationsmedien oder Computerkommunikationsnetze durchführen.“

² Art. 2 Abs. 1 HKaG „Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, soziale Einrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken“.

³ BVerfG Beschl.v.18.02.2002: Der Beschluss nimmt Bezug auf BVerfGE 94,372, wonach es schwerlich möglich sei, aus dem Werbeträger unmittelbar auf einen Schwund des Vertrauens der Öffentlichkeit in die berufliche Integrität des Arztes zu schließen, solange sich die Werbemittel im Rahmen des Üblichen bewegen.

⁴ Definition Gutachten-Befundung: Nach einer Kommentierung zur Musterberufsordnung der Ärzte (Ratzel, Lippert) definiert sich das ärztliche Gutachten als die Anwendung medizinischer Erkenntnisse und Erfahrungen auf einen Einzelfall im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung, wobei der Arzt aus Tatsachen oder Zuständen, die er selbst oder ein anderer wahrgenommen hat, mit Hilfe seiner Sachkunde Schlüsse zieht.

Nach Ansicht von Rieger („Arztrecht“), unterscheidet sich das Gutachten von der Befundung dadurch, dass eine Befundung einen Sachverhalt oder eine Tatsache mit technischen Mitteln nach geläufigen Methoden feststellt. Sie beruht im besonderen auf Untersuchungen und Beobachtungen.

⁵ BVerfG Beschluss v. 04.07.2000: nach der Rechtsprechung ist dem Arzt neben der auf seiner Leistung und seinem Ruf beruhenden Werbewirkung eine Reihe von Ankündigungsmitteln mit werbendem Charakter unbenommen (BVerfGE 71,162). Danach ist nur die berufswidrige Werbung unzulässig, die keine interessengerechte und sachgemessene Information darstellt.